

V. Studienpläne.

In den nachfolgenden Studienplänen sind die Lehrgegenstände nach Jahreskursen getrennt zusammengestellt und in erster Linie unter a. diejenigen Lehrgegenstände empfohlen, deren Kenntniss zur gründlichen Ausbildung erforderlich ist und während der im Allgemeinen für das Studium verwendbaren Zeit erworben werden kann. Es ist hierbei der Grundsatz festgehalten worden, noch so viel freie Zeit zur Verfügung zu stellen, dass die Studirenden entweder mit Vortheil an den für die vollständige Fachausbildung nicht geradezu nothwendigen, aber doch wünschenswerthen Studien theilnehmen, oder eine verstärkte Thätigkeit den graphischen und praktischen Uebungen, sowie den theoretischen und fachwissenschaftlichen Literaturstudien zuwenden können. Die in den Studienplänen in erster Linie empfohlenen Lehrgegenstände sind zugleich diejenigen, deren Kenntniss in den Abgangs-Prüfungen der technischen Hochschule verlangt wird.

Unter b. sind diejenigen Lehrgegenstände bezeichnet, deren Studium für wünschenswerth erachtet wird. Es ist bei diesen Angaben in der Regel so weit gegriffen worden, dass eine Betheiligung an allen hier genannten Unterrichtsgegenständen weder vorausgesetzt, noch empfohlen werden kann.

Die Thätigkeit der Studirenden wird sich zwar im Allgemeinen vorzugsweise dem Fachstudium oder den unter a. und b. genannten Fächern zuwenden, doch geben die Einrichtungen der Anstalt in ausgedehntem Maasse Gelegenheit, auch an Vorträgen allgemein bildender Art Theil zu nehmen. Diese Gegenstände sind am Schlusse der Studienpläne unter c. zur geeigneten Vertheilung auf die verschiedenen Studienjahre aufgeführt.

Die Studienpläne für den ersten Cours der Bauschule, der Ingenieurschule und der Maschinenbauschule stimmen im Wesentlichen miteinander überein, so dass ein Uebertritt von einer der genannten Fachschulen in die andere mit Beginn des zweiten Studienjahres ohne Weiteres ausführbar ist.

Als Studienzeit sind für Architekten, Bau-Ingenieure, Maschinen-Ingenieure und Chemiker vier, für Cultur-Ingenieure drei Jahre in Aussicht genommen, indem hierbei die für die Abgangs-Prüfungen erforderlichen Kenntnisse erworben werden können. Eine Ausdehnung der Studienzeit über diese Grenzen hinaus ist empfehlenswerth; es wird eine solche namentlich auch dann von Nutzen sein, wenn ein Techniker bereits mit der Praxis seines Faches bekannt geworden ist. Diese Zeit ist zu verwenden zur Theilnahme an einer Anzahl von den unter b. und c. genannten Lehrgegenständen,